

Satzung Lustige Hunde Maxkron

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lustige Hunde Maxkron mit Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Penzberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weilheim i. Obb. einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, sowie einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung.

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Förderung der Gesundheit, der Jugend, des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die mit der Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden in Zusammenhang stehen. Durch die entsprechende Anleitung und Unterweisung der Hundehalter soll gleichzeitig deren sportliche und körperliche Betätigung gefördert werden

Der Verein bietet Hundehaltern die Möglichkeit, ihre Hunde in verschiedenen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkämpfen zu beteiligen.

Der Verein beteiligt sich bei geeigneten Mitgliedern an deren Trainerausbildung.

Der Verein verpflichtet sich tierschützerische Belange und tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Ausbildung von Hunden zu beachten und einzuhalten.

Der Verein unterstützt und fördert Jugendliche bei der hundesportlichen Arbeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen werden jedoch vom Verein ersetzt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Mitglieder können alle natürlichen und unbescholtenen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und der Förderung des Vereins und des Hundesports dienlich sein wollen.

(2) Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) ordentliche Mitglieder, das sind Frauen und Männer über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- b) Jugendmitglieder, das sind weibliche und männliche Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, ohne Stimm- und Wahlrecht, jedoch mit freiem Zugang zu den Vereinsveranstaltungen.
- c) Ehrenmitglieder, das sind Mitglieder, die durch besondere Verdienste um den Verein und um den Hundesport mit Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit ausgezeichnet werden. Sie erlischt mit Ausscheiden aus dem Verein. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bestätigt eine Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, besitzen jedoch alle Rechte eine ordentlichen Mitglieds.

(3) Die Satzung unterscheidet nicht zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Stellen des Aufnahmeantrages erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Vereinssatzung.

(2) Über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Der Bescheid erfolgt schriftlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitglieds der Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und wird bestätigt. Rückzahlung geleisteter Beiträge, Mieten oder sonstiger Zahlungen sowie eine Vergütung für irgendwelche Leistungen innerhalb des Kündigungsjahres erfolgt nicht.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Mahnschulden nicht beglichen sind. Das Mitglied hat eine Einspruchsfrist von 4 Wochen gegen den Beschluss der Vorstandschaft.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds **kann** aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn sich dasselbe einer unehrenhaften Handlung schuldig macht
- b) wenn es die Vereinsinteressen schädigt, Unfrieden stiftet, dem Vereinszweck oder den Anordnungen der Vorstandschaft zuwiderhandelt oder durch Handlungen und Äußerungen Vereinszersetzung bewirken kann
- c) bei unsportlichem und tierschutzrelevantem Verhalten
- d) bei Missachtung der Platz- und Hüttenordnung
- e) wenn es Vereinseigentum nicht pfleglich behandelt
- f) wenn es Vereinseigentum grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt

Der Ausschluss **muss** erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichtes.

(4) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied und von jedem Ehrenmitglied erfolgen. Er bedarf der Schriftform und muss begründet werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Verwandte von Betroffenen und Betroffene selbst haben in dieser Sache kein Stimmrecht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Vorstandschaft muß innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einberufen.

(7) Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an den angesetzten Übungstagen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Es ist Ehrensache eines jeden Mitglieds, den Verein bei seiner Arbeit in jeder geeigneten Weise zu unterstützen und alles zu unternehmen, was dem Verein dienlich ist.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles Vereinseigentum pfleglich zu behandeln. Für grobfahrlässige Beschädigungen haftet das Mitglied dem Verein gegenüber.
- (5) Wohnungsänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubiger gegenüber nur das Vermögen des Vereins. Für Verbindlichkeiten seitens Mitglieder gegenüber dem Verein haftet ein Mitglied ohne Rücksicht auf Austritt oder Ausschluss.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte aus ihr verloren.

§ 8 Beitrag

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Studenten, Ersatzdienstleistende und Wehrdienstleistende.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31. März zu entrichten, bzw. spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Aufnahme.
- (3) Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden von der Vorstandschaft beschlossen.
- (4) Jahresbeiträge sind durch Bankeinzug zu entrichten.

§ 9 Einnahmen - Ausgaben

(1) Alle Einnahmen kommen lediglich dem Verein zu gute.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass bestimmten Vereinsämtern eine pauschalierte Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden kann.

(3) Die Höhe der Einzelausgaben wird durch Vorstandsbeschluß und durch die Geschäftsordnung geregelt. Ausgaben, die bezüglich Art und Höhe nicht durch Beschluß festgelegt wurden, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

(4) Dem Kassier kann durch die Geschäftsordnung eine beschränkte Ausgabenkompetenz eingeräumt werden.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Vorstandschaft
- Mitgliederversammlung

(2) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

(3) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) Ausbildungs-Obmann/frau

(4) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

(5) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind tätig zum Wohle des Vereins.

(6) Mitglieder, die in einem anderen Hundesportverein eine Funktion innehaben, können in diesem Verein nicht in die Vorstandschaft gewählt werden. Es können nicht mehr als zwei Mitglieder einer Familie in die Vorstandschaft gewählt werden.

(7) Auf einfachen Antrag kann eine Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser wird mit **einfacher** Stimmenmehrheit gewählt. Er hat Zugang zu den Vorstandssitzungen und wird hierzu eingeladen. Er hat kein Stimmrecht in der Vorstandschaft. Der Ehrenvorstand wird auf Lebenszeit gewählt, jedoch nur für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Verein.

(8) Die Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung beschließen, die bindend die Dinge regeln kann, welche in der Satzung nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Vorstand, vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat das Recht jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

Der 1. Vorsitzende wird in allen internen Dingen vom 2. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle oder bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Vorsitzende hat im Rahmen seiner Funktion außerdem folgende Aufgaben:

- Leitung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen
- Festlegung der Tagesordnung
- Ausübung des Disziplinar- und Hausrecht

(2) Der Schriftführer ist für die Protokollführung verantwortlich. Er beruft auf Weisung des Vorstandes die Versammlungen ein und erledigt die Vereinskorrespondenz und die Schreibarbeiten bei Prüfungen und Wettkämpfen.

(3) Der Kassier überwacht die Einnahmen und Ausgaben und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und Kassenführung. Ihm obliegt die Berichterstattung über die Finanzen des Vereins gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

(4) Der Ausbildungsobmann/frau bestimmt die Richtlinien der Hundeausbildung in Abstimmung mit dem Vorstand. Er/Sie ist verantwortlich für die Durchführung des Ausbildungsbetriebes und für die Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen. Desweiteren können vom Obmann/frau Mitglieder benannt werden, die entsprechend geschult bei der Ausbildung helfen.

(5) Die Vorstandschaft ist bei allen externen Angelegenheiten des Vereins einzuberufen. Sie entscheidet und wirkt an allen Veranstaltungen wie sportlichen Wettbewerben, Vorführungen und ähnlichen mit.

(6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Es können jedoch Mitglieder und Nichtmitglieder bei Vorliegen eines besonderen Interesses geladen werden.

(7) Die Einberufung erfolgt rechtzeitig durch den 1. Vorsitzenden oder auf seine Weisung.

(8) Beschlüsse, kommen durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden zustande. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder ist erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmen des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Zusätzliche Funktionen

(1) Für die Kassenprüfung werden durch die Jahreshauptversammlung zwei Kassenrevisoren gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Sie müssen bei der Jahreshauptversammlung Bericht über die Kassenführung abgeben. Sie prüfen die Kassenführung auf Weisung des Vorstandes sowie immer nach Abschluss des Geschäftsjahres.

(2) Der Prüfungsleiter wird durch die Vorstandschaft bestimmt. Er ist in Abstimmung mit der Vorstandschaft verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Hundesportveranstaltungen.

(3) Die Delegierten werden von der Vorstandschaft bestimmt. Sie üben das Stimmrecht des Vereins bei Versammlungen und Tagungen aus. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstandes.

(4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen gewählten oder einen anderen Vertreter einsetzen, der auch stimmberechtigt ist. Scheidet der 1. oder der 2. Vorsitzende aus dem Vorstand im Sinne des BGB aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und der Posten im Vorstand neu gewählt werden.

(5) Die Ausbildungshelfer können in Abstimmung mit dem Ausbildungsobmann/frau eigenverantwortlich die übertragene Ausbildung durchführen.

§ 13 Versammlungen

(1) Als satzungsgemäße Veranstaltungen gelten:

- Jahreshauptversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Mitgliederversammlung

(2) Die Jahreshauptversammlung findet jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage, frühestens jedoch vier Wochen vorher. Die Tagesordnung wird der schriftlichen Einladung bekannt gegeben. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 8 Tage vorher einzureichen.

(3) Von der Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte zu behandeln, welche auf die Tagesordnung zu setzen sind:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Verlesung des Vorjahresprotokolls auf Anfrage
- Kassenbericht des Kassiers
- Bericht der Revisoren
- Tätigkeitsberichte des Ausbildungsobmanns/frau
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen der Vorstandschaft und der Revisoren
- Anträge auf Satzungsänderung
- Wünsche und Anträge

(4) Die Wahl der Vorstandschaft ist alle 2 Jahre durchzuführen. Die Vorstandschaft bleibt jedoch so lange im Amt, bis sie wiedergewählt wird oder ein Nachfolger gewählt ist.

Bei jeder Neuwahl muss wenigstens ein Revisor ausscheiden.

(5) Bei wichtigem Anlass kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Es gelten die Punkte wie für die Jahreshauptversammlung. Es dürfen jedoch nur die besonderen Anträge und die Gründe behandelt werden, die zur Einberufung geführt haben. Falls mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordert, ist eine solche innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Die Vorlage der Unterschriften ist erforderlich.

(6) Mitgliederversammlungen werden abgehalten. Sie dienen der Information der Mitglieder sowie der Ausbildung, Schulung und der Aufklärung über Themen des Hundesportes, der Tiermedizin und weiteren Gebieten allgemeinen Interesses. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig über die Tagesordnungspunkte, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind sowie über Punkte und Anträge die das allgemeine Vereinsgeschehen bestimmen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden muss geheim gehalten werden. Sofern die Versammlung einverstanden ist, kann die Wahl der

übrigen Vorstandsmitglieder und sonstiger Beauftragter per Akklamation erfolgen.

(2) Zur Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Kann eine absolute Stimmenmehrheit infolge mehrerer Vorschläge im ersten Wahlgang nicht erreicht werden, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen vorzunehmen. Jetzt entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(3) Für die übrigen Wahlen reicht die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die Versammlung beauftragt einen Wahlausschuss, bestehend aus drei ordentliche Mitglieder, mit der Durchführung der Wahl. Die dem Wahlausschuss angehörenden Mitglieder können nur dann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie aus dem Wahlausschuss ausscheiden. Der Wahlausschuss bestimmt unter sich einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Wahl und gibt nach Prüfung das Ergebnis bekannt.

(5) Alle Beschlüsse kommen auch durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, ausgenommen Beschlüsse zu § 17.

(6) Stimmübertragung und schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

§ 15 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Geschäftsabschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres von den Revisoren zu prüfen. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 16 Beurkundung

Die rechtsverbindliche Beurkundung aller Beschlüsse und Protokolle erfolgt durch den Vorstand und den Schriftführer.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Penzberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.03.2005 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 06.03.2009 und 12.05.2022 geändert.